

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
in Hamburg¹**

Vom 31. März 1964

in der geänderten Fassung vom 14. Mai 1990, 30. Mai 2001,
6. Juni 2006, 4. November 2013 und 14. November 2016

¹ Red. Anm.: Eine Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt ist nicht erfolgt. Aktuelle Fassungen der Satzung und des Mitgliedsbestandes finden sich jeweils unter www.ack-hamburg.de.

1. Grundlage

In der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg" (ACKH) schließen sich Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zusammen, welche den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

2. Zweck und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit in Zeugnis, Dienst und Gemeinschaft unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Erfüllung vor allem folgender Aufgaben:

- 2.1 Sie fördert das Verständnis für ökumenische Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern durch authentische Informationen über ihre Mitgliedskirchen und Gemeinschaften.
- 2.2 Sie regt das gemeinsame theologische Nachdenken an und fördert das theologische Gespräch unter den Mitgliedern mit dem Ziel einer immer deutlicheren Darstellung der in Christus vorgegebenen Einheit.
- 2.3 Sie ist bestrebt, ein Klima des Vertrauens unter den Mitgliedern zu schaffen, aus dem heraus gemeinsames Zeugnis und Handeln erwachsen kann.
- 2.4 Sie behandelt auf besonderen Antrag einzelner Mitglieder deren Anliegen und ist bereit, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Mitgliedern zu vermitteln.
- 2.5 Sie vertritt gemeinsame Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit.
- 2.6 Sie fördert den Kontakt zwischen örtlichen ökumenischen Zusammenschlüssen, Gemeinden und ökumenischen Initiativgruppen. Sie hält Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. und den anderen regionalen ACKs.
- 2.7 Sie beachtet die Themen und Initiativen, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen, den konfessionellen Weltbünden oder der römisch-katholischen Kirche ausgehen, für ihre eigene theologische Arbeit und bereitet diese Themen für den örtlichen Dialog auf.

3. Zugehörigkeit, Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit in Zeugnis, Dienst und Gemeinschaft unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Erfüllung vor allem folgender Aufgaben:

- 3.1 Mitglied kann jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft sein, die im Bereich der Stadt Hamburg arbeitet, Rechtsperson ist und deren berechtigtes Leitungsorgan schriftlich dieser Satzung zustimmt, sich insbesondere zur Grundlage bekennt.¹
- 3.2 ¹Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn der Vollversammlung zur Entscheidung vorlegt. ²Der Antrag ist angenommen, wenn die Vollversammlung einmütig (ohne Gegenstimme) mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt.
- 3.3 Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht (oder noch nicht) Mitglieder sein wollen, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vollversammlung als Gäste an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.²
- 3.4 ¹Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen. ²Sie wollen jedoch hierbei auf berechnigte Anliegen der anderen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geschwisterlich Rücksicht nehmen.
- 3.5 ¹Austritt oder Übertritt in den Gaststatus ist jederzeit möglich. ²Die Mitteilung darüber muss schriftlich durch das berechnigte Organ an den Vorstand erfolgen.
- 3.6 ¹Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist nach der Größe der Mitgliedskirchen gestaffelt und wird jeweils für ein Jahr von der Vollversammlung festgelegt. ²Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften im Gaststatus zahlen den von der Vollversammlung festgelegten Mindestbeitrag.

1 Red. Anm.: Mit Stand März 2022 waren die folgenden 29 Kirchen und Gemeinschaften Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft: African Christian Council Hamburg e. V., Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hamburg, Anglikanische Kirche St. Thomas Becket, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche, Äthiopisch-Orthodoxe Twahedo Kirchengemeinde, Baptisten in Hamburg, Bulgarisch-Orthodoxe Kirchengemeinde, Die Heilsarmee Deutschland KdöR Korps Hamburg, Erzbistum Hamburg Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Evangelisch-methodistische Kirche, Evangelisch-reformierte Kirche, Finnische Seemannsmission in Hamburg, Griechisch-Orthodoxe Metropole HI. Nikolaos Hamburg, Herrnhuter Brüdergemeine, Koptische Gemeinde e. V. - Koptisch Orthodoxe Kirche in Deutschland, Koreanische Evangelische Gemeinde in Hamburg e. V., Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona, Mühlheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden e. V., Norwegische Seemannskirche in Hamburg, PERKI-KKI e. V. Hamburg - Indonesisch Christliche Gemeinschaft, Rumänisch-Orthodoxe Kirche Hlg. Johannes der Täufer, Russisch-Orthodoxe Kirche des heiligen Johannes von Kronstadt zu Hamburg, Schwedische Gustaf-Adolfs-Kirche in Hamburg, Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde für Hamburg und Schleswig-Holstein, Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Hamburg St. Gabriel e. V., Ukrainische Katholische Allerheiligen Kirche Hamburg, Vineyard Christliche Gemeinde und Zionsgemeinde Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK).

2 Red. Anm.: Mit Stand März 2022 waren die folgenden neun Kirchen und Gemeinschaften Gäste der Arbeitsgemeinschaft: Anskar-Kirche Hamburg, Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFD KdöR) in Hamburg, Freie Evangelische Gemeinde in Norddeutschland, Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg, Kirche des Nazareners Gemeinde Hamburg e. V., Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland, Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Russische Orthodoxe Kirche (im Ausland) des hl. Prokop in Hamburg und Eritreisch-Orthodoxe Kirchengemeinde St. Michael.

3.7 ¹Beteiligt sich eine Kirche länger als zwei Jahre trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen nicht an den Vollversammlungen und zahlt auch in diesem Zeitraum keinen Mitgliedsbeitrag, ruht die Mitgliedschaft. ²Entsendet die Kirche wieder Delegierte und entrichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, lebt die Mitgliedschaft umgehend wieder auf.

4. Vollversammlung, Vorstand und Kommissionen

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg nimmt ihre Aufgabe wahr durch die Vollversammlung, den Vorstand sowie durch Kommissionen mit besonderem Auftrag.

5. Die Vollversammlung

¹Die Vollversammlung ist das Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg. ²Jede Mitgliedskirche oder Mitgliedsgemeinschaft entsendet auf die Dauer von fünf Jahren eine/n Delegierte/n und benennt eine/n stellvertretende/n Delegierte/n für die Vollversammlung. ³Diese sollen Mitglied in der entsendenden Kirche sein.

⁴Abweichend hiervon entsendet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fünf Delegierte und benennt ebenso viele Stellvertreter/innen. ⁵Das Erzbistum Hamburg entsendet zwei Delegierte und benennt ebenso viele Stellvertreter/innen; es entsendet zusätzlich eine/n Delegierte/n aus dem Kreis der fremdsprachigen Missionen.

⁶Die Mitgliedskirchen und -gemeinschaften haben jederzeit das Recht, eine/n Delegierte/n zurückzuziehen und durch eine/n andere/n Delegierte/n zu ersetzen. ⁷Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften mit Gaststatus entsenden eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in die ACKH.

⁸An den Sitzungen der Vollversammlung können auf Antrag auch ständige Beobachter/innen als Vertreter/innen von Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften, kirchlichen Institutionen und ökumenischen Zusammenschlüssen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder vorliegt.

⁹Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. ¹⁰Sie wird durch die/den Vorsitzende/n oder in ihrem/seinem Auftrag durch die/den Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ¹¹Von jeder Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

¹²Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

¹³Bei Abstimmungen gilt ein Antrag mit Mehrheit der Anwesenden als angenommen; bei Vorstandswahlen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

¹⁴Die Tagungen der Vollversammlung sind öffentlich für die Mitglieder der Mitgliedskirchen. ¹⁵Jedes Mitglied kann verlangen, dass einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich behandelt werden.

¹⁶Aufgaben, die unmittelbar der Vollversammlung zufallen, sind folgende:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Einsetzen von Ausschüssen und Kommissionen,
- c) Übertragung gemeinsamer Projekte an Ausschüsse, Kommissionen und Kenntnisnahme der Arbeitsergebnisse,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) Aufstellung der Geschäftsordnung,
- g) Feststellung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Aufstellung des jährlichen Haushaltes,
- i) Entgegennahme der Rechnungslegung,
- j) Entlastung des Vorstandes,
- k) Änderung der Richtlinien,
- l) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

6. Der Vorstand

¹Die Vollversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (Wiederwahl ist möglich). ²Den Modus der Vorstandswahl regelt die Geschäftsordnung. ³Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg. ⁵Dazu bedient er sich der Geschäftsstelle. ⁶Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der ACKH mit beratender Stimme teil.

⁶Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und erstattet regelmäßig Bericht.

⁷Er bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.

7. Kommissionen

¹Die Vollversammlung kann für besondere Aufträge Kommissionen bestellen. ²Sie sind der Vollversammlung berichtspflichtig.

8. Kassenprüfer/innen

1Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die Kasse und Rechnungswesen jährlich zu prüfen und der Vollversammlung zu berichten haben. 2Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Satzungsänderungen

1Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Sitzung auf die Satzungsänderung hingewiesen und der Text für die Satzungsänderung vorgelegt worden ist. 2Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder.

10. Auflösung

1Für die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für Satzungsänderungen. 2Bei einer Auflösung fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.